

Reglement

# ABWASSERREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2004



## **INHALT**

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
II	Leitungsbau und Unterhalt .....	5
III	Bewilligungs- und Kontrollverfahren.....	6
IV	Technische Vorschriften .....	7
V	Gebühren .....	10
VI	Straf- und Schlussbestimmungen.....	11

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Dornach. Seine Vorschriften finden Anwendung für Ableitung von ober- und unterirdischen Abwässern sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation.

## § 2 Grundlage

Als Grundlage für die Erstellung von Abwasseranlagen dienen der generelle Entwässerungsplan (GEP), das vorliegende Reglement, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA), insbesondere SN 592'000 (Liegenschaftsentwässerung) und die Empfehlung V 190 des Schweiz. Ingenieur- und Architekturvereins (SIA) etc.

## § 3 Zuständigkeit

Die Anwendung des Reglements ist Sache der Bau-/Werk- und Planungskommission.

## § 4 Anschlusspflicht

Im GEP-Bereich muss das verschmutzte Wasser (z.B. alle gewerblichen, industriellen und häuslichen Abwässer) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

## § 5 Sonderfälle im Bereich der öffentlichen Kanalisation

Für die Sonderfälle im Bereich der öffentlichen Kanalisation gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.

## § 6 Anschlussbeschränkungen

1 Die den Kanalisationen zugeführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen gefährden oder beschädigen, noch dürfen sie den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören. Es ist verboten, ausser den üblichen im Haushalt anfallenden Abwässern, der Kanalisation unter anderem folgende flüssige oder feste Stoffe zuzuführen:

- Abfälle jeglicher Art
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- Jauche aus Ställen, Jauchegruben, Miststöcken, Komposthaufen und Abflüsse von Silos
- Grössere Laugenmengen mit PH-Wert über 8.5 und grössere Säuremengen unter 6.5
- Lösungsmittel, Medikamente, Spritzbrühenreste, explosive und übrige brennbare Substanzen sowie giftige oder radioaktive Stoffe
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung über 40° C Mischtemperatur zur Folge hat
- Alle Speise-, Motorenöle und Fette
- Dickflüssige, schlammige und feste Stoffe
- Brennereirückstände
- Blut, Fruchtbestandteile, Gemüsebestandteile, Molke und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Getränken und Lebensmittel, mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen
- Feststoffe wie Asche, Erde, Katzenstreu, Kehricht, Küchenabfälle, Metallspäne, Sand, Schlachtabfälle, Schleifschlamm, Textilien, Zementschlamm usw.

- 
- 2 Bau und Einrichtung von Vorbehandlungsanlagen, welche eine Zuführung obgenannter Abwasser in die Kanalisation ermöglichen, unterstehen der Bewilligungspflicht und Kontrolle des kantonalen Amtes für Umwelt.

## **§ 7 Sauberwasserzuflüsse**

Wasser von Drainagen, Quellwasser, unverschmutztes Brunnenwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser darf nicht in die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Umwelt. Für die Einleitung dieser Wasser baut die Gemeinde spezielle Sauberwasserhauptleitungen gemäss einem Richtplan, der aufgrund des GEP zu erstellen ist.

## **II LEITUNGSBAU UND UNTERHALT**

### **§ 8 Grundsatz**

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus dem GEP vorgesehenen Einzugsgebiet notwendigen Kanalisationsstränge.
- 2 Wo immer möglich sollen Kanalisationen und deren Bauwerke in öffentlichen Strassen oder sonstiges Gemeindegebiet verlegt werden. Die Erstellung der im GEP vorgesehenen Kanalisationen in Privatgrundstücken ist Sache der Gemeinde.
- 3 Die zur Entwässerung von Privatstrassen und privaten Liegenschaften dienenden Kanalisationen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

### **§ 9 Abtretungs- und Duldungspflicht**

- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an die Gemeinde abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
- 2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Eigentümer.

### **§ 10 Unterhalt**

- 1 Der ordentliche Unterhalt der Kanäle nach GEP ist Sache der Gemeinde.
- 2 Unterhalt privater Leitungen sowie Reinigung der Mineralölabscheider und abflussloser Gruben ist Sache des jeweiligen Hauseigentümers.
- 3 Bei unsachgemässer Wartung veranlasst die Bauverwaltung mittels Verfügung den notwendigen Unterhalt auf Kosten des Eigentümers.

### **§ 11 Übernahme von privaten Kanalisationsleitungen**

Die Gemeinde übernimmt private Kanalisationsstränge gemäss § 105 PBG.

### **III BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN**

#### **§ 12 Baugesuche, Pläne, Behandlung**

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationssanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen.
- 2 Die Bauverwaltung kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.
- 3 Dem Gesuch sind folgende Pläne (im Doppel) in Format A4 (210 x 297 mm) beizufügen:
  1. Gültige Situation der Liegenschaft (Kopie aus dem Katasterplan) mit Angabe der Strasse, der Hausnummer und Parzelle des Grundeigentümers und der Lage der Ortskanalisation und der Anschlussleitung.
  2. Ein Kanalisationsprojekt mit Grundriss und Schnitt im Mst. 1:50 (für bestehende Bauten zu empfehlen, für Neubauten obligatorisch).  
Daraus müssen sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art (Spülabot, Wasserstein usw.), die Ableitung unter Angabe ihrer Lichtweite und des Materials, die Lage der Entlüftung, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse usw., die Höhenlage der Räume und Leitungen in Prozenten, allfällige Brunnen, Gruben und Schächte ersichtlich sein.
- 4 Bei besonderen Einrichtungen und Unklarheiten kann die Bauverwaltung ergänzende Angaben verlangen.

#### **§ 13 Bewilligung**

Die Bewilligung des Kansalisationsschlusses für Neubauten erfolgt gleichzeitig mit der Erteilung der ordentlichen Baubewilligung.

#### **§ 14 Aufsicht und Kontrolle**

- 1 Neu erstellte Kanalisationen, Anschlüsse an Gemeindeleitungen sowie Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Anlagen sind vor dem Eindecken der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- 2 Der Bauherr ist dafür besorgt, dass vor Bauabnahme ein vermasster Ausführungsplan der Bauverwaltung überreicht wird.
- 3 Der Bauverwaltung steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4 Die Leitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens durch den Geometer, auf Kosten des Erstellers, aufgenommen werden.

#### **§ 15 Haftung der Gemeinde**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## **IV TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **§ 16 Anschlussbestimmungen**

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, möglichst geradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen. Die Anschlussleitungen sind nach den geltenden SIA- und VSA-Vorschriften auszuführen.
- 2 Die Anschlussleitungen sind rechtwinklig mit Kernbohrungen an die Hauptleitung anzuschliessen. In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit der Bauverwaltung, mit 45° angeschlossen werden.
- 3 Bei Anschlussleitungen mit Durchmesser grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist beim Anschluss ein Kontrollschacht zu erstellen, der den SIA-Vorschriften genügen muss.
- 4 Bei Neubauten müssen die Schmutz- und Sauberabwasserleitungen getrennt bis zum Schacht ausserhalb des Gebäudes geführt werden.

### **§ 17 Ausführung der Anschlussleitung**

- 1 Für die Anschlussleitungen sind nur Materialien gemäss einschlägigen Richtlinien zu verwenden. Die Verlegevorschriften der Rohrhersteller sind zu beachten.
- 2 Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton oder Wandkies. Bei schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren.
- 3 Die minimale Verlegetiefe muss unter der Frostgrenze verbleiben.
- 4 Zur Vermeidung von Rohrbrüchen sind beim Durchqueren von Mauern oder Fundamenten die Rohre im Kreuzungsbereich mit plastischem Material oder Sandpolsterung zu umhüllen.
- 5 Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen werden die notwendigen Arbeiten durch die Gemeindeorgane nach Verfügung auf Rechnung des Gesuchstellers in Auftrag gegeben.

### **§ 18 Geruchverschluss**

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind senkrecht und mit gleichem Querschnitt über Dach zu führen. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftsäume münden. Das Ausströmen von Kahlgasen in Wohnräumen und Lichtschächte ist zu verhindern.
- 2 Alle Einlaufstellen der Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

### **§ 19 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen**

- 1 Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen darf 15 cm nicht unterschreiten.
- 2 Bei grösseren Anlagen ist für die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitungen der hydraulische Nachweis zu erbringen, wobei mit einem Abfluss von mindestens 4 l/s und 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche zu rechnen ist.
- 3 Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

- 4 Als Minimalgefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:
  - für Durchmesser 15 cm i = 2 %
  - für Durchmesser 20 cm i = 2 %
  - für Durchmesser 30 cm und mehr i = 1 %

Sickerleitungen dürfen ab Durchmesser 10 cm und einem Mindestgefälle von 0.5 verlegt werden.
- 5 Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden, das nach den Weisungen der Rohrhersteller fachgerecht zu verlegen ist. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschränen sind die hierfür vorgesehenen Übergangsstücke zu verwenden.
- 6 Die Bauverwaltung kann auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtigkeitskontrollen vornehmen lassen.

## **§ 20 Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse**

- 1 Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.
- 2 In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch automatisch gesteuerte Pumpenanlagen zu entwässern.
- 3 Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaues von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.
- 4 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

## **§ 21 Kontroll- und Revisionsschräne**

- 1 Bei Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen von mehr als 60°, bei Kaliberänderungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind Kontrollschräne zu erstellen.
- 2 Mindestdurchmesser und Schachttiefen sind entsprechend SN 592'000 (Liegenschaftsentwässerung) auszuführen.
- 3 Bei Schachttiefen über 1.20 m sind beständige Steigleitern, den SUVA-Vorschriften entsprechend, anzubringen.
- 4 Zur Verhinderung von Schlammablagerungen sind alle Schräne mit Durchlauftritten auf voller Rohrhöhe zu versehen.
- 5 Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen:
  - Straßen und befahrene Hausplätze: Befahrbarer Deckel aus Betonguss oder Guss
  - im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchverschluss
  - bei Rückstaugefahr: Verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

## **§ 22 Mineralölabscheider**

Abwasser von Anlagen, aus denen Öle, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Auto-Waschplätze, Betriebe der Metallindustrie, usw.), dürfen nur unter der Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittel-Abscheidern, den kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden.

## **§ 23 Versickerungsanlagen**

- 1 Der Bau von Versickerungsanlagen bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung und des kantonalen Amtes für Umwelt. Nach Genehmigung des GEP ist nur noch eine Bewilligung der Bauverwaltung notwendig.
- 2 Versickerungsanlagen können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Dach-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden. Massgebend ist der Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ des Amtes für Umwelt vom Juni 1997.
- 3 Bei Verunreinigung, ungenügender Wartung oder aus Sicherheitsgründen kann die Aufhebung der Versickerungsanlage ohne Regressanspruch gegenüber der Gemeinde verlangt werden.
- 4 Die Einleitung von Abwässern in Drainageleitungen ist nicht gestattet.

## **§ 24 Regenwasser-Anlagen**

Für eine Regenwasseranlage ist der Einbau eines separaten Wasserzählers erforderlich. Der Wasserzähler wird auf Kosten des Benutzers der Regenwasseranlagen durch die Gemeinde geliefert und muss durch eine Fachperson eingebaut werden. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die ARA-Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

## **§ 25 Jauchegruben, Mistdeponien, Futtersilo**

Für Jauchegruben, Mistdeponien und Futtersilos sind die kantonalen Vorschriften und Richtlinien massgebend.

## **§ 26 Private Frei- und Hallenbäder**

Die Weisungen des Amtes für Umwelt über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbäder sind massgebend.

## **§ 27 Vorbehalt eidgenössische und kantonale Rechte**

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **§ 28 Grundwasser-Schutzzonen**

Im Gebiet von rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen kommt in Bezug auf die Abwasserbeseitigung das spezielle Schutzzonen-Reglement zur Anwendung.

## **§ 29 Ausnahmebestimmungen**

Die Bauverwaltung ist befugt, im Einverständnis mit dem kantonalen Amt für Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

## V GEBÜHREN

### § 30 Anschlussgebühren

Die Gemeinde erhebt Kanalisationsanschlussgebühren. Diese sind in der Gebührenordnung festgelegt.

### § 31 ARA-Gebühren

Die Gemeinde erhebt ARA-Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgelegt.

## **VI STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### **§ 33 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen bei der Bau-/Werk- und Planungskommission Beschwerde geführt werden.
- 2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen eine Verfügung der Bau-/Werk- und Planungskommission, die sich auf dieses Reglement abstützt, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden und gegen eine Verfügung des Bau- und Justizdepartements innert der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht.

### **§ 34 Aufhebung bestehender Reglemente**

Durch dieses Reglement werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Dornach vom 17.11.1969 bzw. 03.12.1969 bzw. 13.01.1970 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:                           Kurt Henzi

Die Gemeindeschreiberin:                         Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 672 vom 03.11.2003

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 20 vom 17.12.2003

Regierungsratsbeschluss Nr. 193 vom 26.01.2004

ZENTRALE DIENSTE  
Hauptstrasse 33  
Postfach  
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00  
eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)